

Der Friedhof

von Elke Noppes

Frühe Friedhöfe lagen um ein Gotteshaus herum, deswegen auch der Begriff des Kirchhofes - auf dem Hof der Kirche - für Begräbnisstätten. Dies war auch der Ort an dem Troher Bürger in alter Zeit bestattet wurden – um ihre Kirche herum. Diese lag und liegt in Alten-Buseck. Am 1. Juni 1794 trat das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten (ALR) in Kraft. Dieses Gesetzeswerk war unter Friedrich dem Großen erstellt worden, doch erst unter seinem Nachfolger Friedrich Wilhelm II. wurde es rechtskräftig. Im ALR finden sich unter anderem Vorschriften für Friedhöfe und Bestattungen. Der § 184 bestimmt *"In den Kirchen, und in bewohnten Gegenden der Städte, sollen keine Leichen beerdigt werden"*¹. Bereits 1786 hatte der hessische Landgraf Ludwig IX. eine *Fürstliche Verordnung wegen Begräbnißen* erlassen:

„Fürstliche Verordnung wegen Begräbnißen“

*Von Gottes Gnaden wir Ludwig Landgraf zu Hessen etc etc
finden Uns durch die unschickliche und der Gesundheit der Lebenden öfters
schädliche Lage der Kirchhöfe auch andern beym Begraben der Todten
eingerissenen Missbräuche bewogen, zu Verhütung aller daraus zu
befürchtenden übeln Folgen die Beförderung des allgemeinen Besten
bezweckende gnädigste Verordnung ergehen zu laßen
Es sollen nemlich*

- 1) die Kirchhöfe, da wo es thunlich ist, außerhalb den Städten u Dörfern
verlegt, u so viel möglich erweitert, denen Beamten u Geistlichen jeder Orts ab
er die desfallsigen Vorkehr- u Besorgungen unter Leitung Unserer Consistorien
überlassen.*
- 2) um mehr Platz auf denen Kirchhöfen zu gewinnen, gleich Anfangs zwei
Reihen, eine für erwachsene Personen, die andere aber für Kinder eingeführt
u die Todten promiscue begraben, dabey jedoch, wenn Mann u Frau neben
einander gelegt zu werden verlangen, dieses vermittelst einer, beym Fall des
Erststerbenden vom überlebenden nach Beschaffenheit seines vom Beamten
sogleich einzuberichtenden Vermögens, einzulösendem Dispensation
gestattet,*
- 3) die neuen Gräber selbst 6 bis 7 Schuh, so weit es die Beschaffenheit des
Bodens zuläßt, tief gemacht, u die alte nicht eher als nach dreysig Jahren
wieder geöffnet, dahingegen*
- 4) an denjenigen Orten, wo die Kirchhöfe gar nicht erweitert werden können, u
also die alten Gräber früher geöffnet werden müssen, solche um die
Verwesung desto schneller zu befördern, jedes Mal mit Kalck angefüllet,
übrigens aber*
- 5) aller künftige Ankauf u Erwerb von Familien-, Erb- oder Amts- Begräbnißen
auf denen öffentlichen Kirchhöfen u Gottesäckern außerhalb der Kirchen u
Todtenhallen schlechterdings untersagt seyn, u von den dermalen
existierenden, welche in besonderen mit Häusern oder sonst überbauten
Gewölbern bestehen, nur denjenige, so lange die Familien und Besitzer, die
vom Erwerber defraudiren oder mit demselben verschwägert sind, leben,
geduldet, sobald aber die Familie des Erwerbers ausgestorben, dergleichen
Erbegräbnis, Gewölber zum Besten des Gemeinen Wesens eingezogen,*

¹ Hans Hattenhauer, Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, 1970 S. 555

auch von Unsern Consistorien tam de praeterito quam de futuro dafür gesorgt werden, daß solche nicht etwa von dritten und extraneis sine legalititulo gar nur de facto occupiret werden mögen.

Wir befehlen demnach sämtlichen Beamten u Geistlichen unserer Fürstlichen Landen hiermit gnädigst, daß sie sich nicht allein selbst hiernach achten, sondern auch diese Unsere gnädigste Verordnung in sämtlichen Ortschaften gehörig publiciren, wegen deren Befolgung die gleichbaldige nöthige Veranstaltungen treffen, u auch daß derselben in Zukunft allzeit nachgelebt werde, stets ein wachsames Auge haben.

Darmstadt d 20 ten April 1786

Ad Speciale Mandatum Serenissimi ²

Bestattungen in und um Kirchen wurden hierdurch verboten. Wo möglich, sollten neue Friedhöfe außerhalb der Bebauung angelegt werden. Dies nahm einige Zeit in Anspruch, doch sie wurde umgesetzt und hatte zur Folge, dass Trohe nun einen eigenen Friedhof vor den Toren des Ortes erhielt. Hierbei handelt es sich um den noch heute in Gebrauch befindlichen Friedhof an der Danziger Straße, die früher Friedhofstraße hieß.



Noch die Luftaufnahme von 1935 zeigt die Friedhofstraße deutlicher als "Trampelpfad/Feldweg", denn als Straße (*roter Pfeil*). Der neue Kirchhof lag somit an einer direkten Verbindung vom Ort Trohe zur Kirche in Alten-Buseck. Hier, an der Gemarkungsgrenze von Trohe, war zugleich ein Platz, der nirgendwo anders im Troher Gebiet näher und deutlicher mit der Kirche in Verbindung stehen konnte. Eine Bestattung der Bevölkerung beider Orte auf dem Kirchhof um die Kirche in Alten-Buseck war wohl bis 1815 möglich. Danach finden sich Hinweise auf neue, bzw. eigene Friedhöfe. Das Kirchenbuch Alten-Buseck nennt für das Jahr 1815 ein neues Begräbnis in Alten-Buseck.

In Trohe wurde erst im Jahre 1816 der neue Friedhof eingeweiht. Es war die Bestattung der Maria Elisabetha, der 42-jährigen Tochter des verstorbenen Heinrich

² Gustav Köhler, Begräbnisordnung. Heimatbrief der Heimatgeschichtlichen Vereinigung Reiskirchen e.V. 1/2006 S. 7; Abdruck einer Verordnung im Gemeindearchiv Reiskirchen.

Simon, die am 18. Januar 1816 als „erste Leiche“ in dem neu angelegten Begräbnis in Trohe beigesetzt wurde³. Der Friedhof wurde von Pfr. Vigelius eingeweiht. In der Gemeinderechnung von Trohe finden sich bereits 1815 Ausgaben für den neuen Friedhof:

Zu dem neu angelegten Gottesacker wurde noch aus der Gemeindekasse das fehlende zugelegt mit - 1 fl⁴
Dem Valentin Daubel zahlt die Gemeinde 5 fl 30 xr für die Fertigung einer Hecke um den neuen Kirchhof⁵

Die Pflege des Friedhofes gewährleistete die Gemeinde durch die Versteigerung des Rechtes zur Verwendung des Heu's vom Friedhofsgelände. Der Ersteigerer mähte dort regelmäßig und entsorgte das angefallene Schnittgut. An den Kosten des Friedhofes mussten sich in den Folgejahren neue Ortsbürger mit einer einmaligen Sonderabgabe "für das neue Begräbnis" beteiligen, die neben dem Einzugs geld zu zahlen war.

Das Gelände des Friedhofes scheint nicht ideal gewesen zu sein. Im Jahre 1932 beschließt die Gemeinde Trohe ein Darlehen aufzunehmen um ihn trocken zu legen⁶.



Im August 1952 entscheidet der Gemeinderat Trohe Rücklagen für den Bau einer Leichenhalle zu bilden. Im Mai 1964 ist man soweit, dass ein Entwurf zum Bau der Halle verabschiedet werden kann. Im Juni 1966 wird beschlossen ein Darlehen aufzunehmen um den Friedhof zu erweitern.

Der Friedhof dient auch jenen zum Gedächtnis, die nicht ihre letzte Ruhe in Trohe finden konnten.

Am 25. Juni 1961 wurde eine Gedenkstätte für die Opfer beider Weltkriege eingeweiht. Mit ihr gedenken wir den Gefallenen:

Heinrich Seht	geboren	08.12.1888	gefallen	10.09.1914
Karl Schwarz		15.01.1880		25.09.1915
Heinrich Schmidt		22.08.1892		06.10.1915
Ruprecht Jung		24.02.1896		16.04.1916
Wilhelm Schmidt		25.04.1887		15.04.1918

³ laut Sterbeeintrag im Kirchenbuch Alten-Buseck

⁴ Gemeindearchiv Buseck: Gemeindearchiv Trohe Gemeinderechnung von 1815 S. 42 Nr. 38

⁵ Gemeindearchiv Buseck: Gemeindearchiv Trohe Gemeinderechnung von 1815 S. 42 Nr. 40

⁶ Gemeindearchiv Buseck: Gemeindearchiv Trohe Protokollbuch der Gemeinde Trohe (1931 - 1968)

Heinrich Panzer	geboren	01.05.1915	gefallen	23.09.1940
Ernst Rutz		26.08.1915	gestorben	10.02.1941
Rudi Raab		09.09.1917	gefallen	21.02.1941
Emil Vogel		27.03.1917		19.11.1941
Emil Wieland		05.04.1917		15.09.1942
Wilhem Schmidt		02.08.1918		28.12.1942
Karl Deines		07.02.1921		20.03.1943
Bruno Hahlweg		14.07.1925		05.04.1943
Ludwig Schwalb		07.03.1904		27.04.1943
Heinrich Licher		20.02.1908		31.07.1943
Willi Rau		27.05.1910		05.08.1943
Günter Melchert		22.08.1926		13.03.1944
Karl Stabel		09.09.1908		14.08.1944
Emil Stabel		16.10.1913		14.08.1944
Karl Rau		10.11.1906		24.06.1944
Franz Stabel		31.03.1920		14.08.1944
Franz Werling		27.12.1903		19.10.1944
Heinrich Döll		16.01.1917		24.10.1944
Walter Bernhardt		14.11.1923		02.02.1945
Fritz Melchert		17.03.1903	gestorben	.10.1945
Ludwig Barth		23.11.1913		06.10.1945

und den Vermissten:

Robert Hof	geboren	06.08.1915	vermisst	30.01.1942
Heinrich Wagner		07.06.1914		01.03.1942
Karl Panzer		20.08.1920		01.01.1943
Otto Wagner		18.11.1909		08.08.1943
Fritz Vogel		08.03.1915		26.11.1943
Karl Hofmann		26.05.1915		20.07.1944
Otto Licher		09.03.1923		16.08.1944
Wilhelm Brück		01.03.1907		.03.1945
Josef Werling		12.07.1924		1945
Johann Werling		01.09.1925		1945
Rudolf Martin		06.04.1919		17.03.1945
Kurt Unruh		26.04.1902		.04.1945
Karl Jung		21.03.1904		1945
Heinrich Schmidt		17.09.1914		05.04.1945



Bildnachweis:

Digitales Luftbild 1935 © Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, 2006

Trauerhalle – aus: Großen-Buseck in Wort und Bild. Großen-Buseck o.J.

Farbbilder – Elke Noppes

Quellen:

Archivgut des Gemeindearchivs Buseck

Archivgut der evangelischen Kirchengemeinde Alten-Buseck und Trohe

Hans Hattenhauer, Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, 1970

Gustav Köhler, Begräbnisordnung. Heimatbrief der Heimatgeschichtlichen Vereinigung Reiskirchen e.V. 1/2006